



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektionen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directeurs et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza Svizzera dei direttori e dei direttori cantonali della sanità



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer
Les assureurs-maladie suisses
Gli assicuratori malattia svizzeri

RAHMENVEREINBARUNG BETRIEB DATENAUSTAUSCH ART. 64a KVG

zwischen der

GDK

und

santésuisse

betreffend die

Sicherstellung des strategischen Betriebes des Datenaustausches nach Artikel
64a KVG und Nutzung der Datenaustauschplattform sedex

vom 1. Juli 2016

I. Parteien

GDK

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren,
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

vertreten durch

Dr. Philippe Perrenoud, Präsident

und

santésuisse

santésuisse, Die Schweizer Krankenversicherer, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

vertreten durch

Heinz Brand, Verwaltungsratspräsident

betreffend

die Sicherstellung des strategischen Betriebes des Datenaustausches nach Artikel
64a KVG und Nutzung der Datenaustauschplattform sedex

II. Allgemeines

Art. 1 Ausgangslage und Vorbemerkungen

¹ Mit der Revision von Art. 64a KVG wurde die Übernahme von nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) durch die Kantone seit dem 1. Januar 2012 neu geregelt.

² Die Umsetzung des Art. 64a KVG erfordert einen Datenaustausch zwischen Kantonen und Krankenversicherern (DA-64a).

³ Die Sicherstellung der korrekten Umsetzung von Art. 64a KVG und des entsprechenden Datenaustausches liegt grundsätzlich in der Verantwortung der kantonalen Durchführungsstellen (DFS) und der Krankenversicherer.

⁴ Der Art. 64a KVG schreibt keinen einheitlichen Datenaustausch vor. Das EDI kann aber gemäss Art. 105h KVV technische und organisatorische Vorgaben über den Datenaustausch machen.

⁵ Die Meldungsspezifikationen zum strukturierten und automatisierten Datenaustausch via sedex im Zusammenhang mit den Vorgaben in Art. 64a KVG und Art. 105 KVV wurden von Kantonen und Krankenversicherern im „Konzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG“ festgehalten. Bei materiellen Änderungen muss das Konzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG vom Verwaltungsrat santésuisse und dem Vorstand der GDK genehmigt werden.

⁶ santésuisse und die GDK sind übereingekommen, mittels vorliegender Rahmenvereinbarung Betrieb Datenaustausch Art. 64a KVG die Abwicklung des elektronischen Datenaustauschs zur Umsetzung des Art. 64a KVG zu organisieren.

Art. 2 Beitritt

¹ Dieser Vereinbarung beitreten können die zuständigen kantonalen Behörden (Durchführungsstellen, DFS) und alle Krankenversicherer, die die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 3 ff KVG betreiben (im Folgenden „Teilnehmende“ genannt). Mit dem Beitritt anerkennen die Teilnehmenden sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags und dessen Anhänge.

² Die Beitrittserklärungen (Anhang I) der DFS sind der GDK zuzustellen, jene der Krankenversicherer sind santésuisse zuzustellen. santésuisse und GDK führen ein Verzeichnis mit den beigetretenen Teilnehmenden.

³ Beitrittserklärungen sind gültig per 1. Januar 2017. Dies gilt auch für Teilnehmende, die den Datenaustausch nach diesem Datum produktiv einführen.

⁴ Krankenversicherer, die nicht Mitglieder von santésuisse sind, bezahlen Beiträge und Gebühren entsprechend dem Reglement über Unkostenbeiträge von santésuisse, welches analog anwendbar und auf der Homepage von santésuisse aufgeschaltet ist.

Art. 3 Rücktritt

Teilnehmende können mit einer Frist von 6 Monaten jeweils per Ende eines Kalenderjahres von dieser Vereinbarung zurücktreten, erstmals per 31. Dezember 2019.

Art. 4 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Die Teilnehmenden müssen den mit dem Betrieb des standardisierten Datenaustauschs Beauftragten die zur Auftragserfüllung notwendigen technischen und organi-

satorischen Informationen, namentlich auch zu den fachlichen und technischen Kontaktpersonen, liefern.

III. Betrieb

Art. 5 Betriebskonzept

¹ Das Betriebskonzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG (Anhang II) wurde während der Projektphase erarbeitet und vom Verwaltungsrat santésuisse und dem Vorstand der GDK genehmigt. Es regelt den Aufbau der Betriebsorganisation und die notwendigen Prozesse mit Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

² Das Betriebskonzept ist für alle am Datenaustausch teilnehmenden DFS und Krankenversicherer ab dem individuellen Zeitpunkt ihrer produktiven Einführung oder spätestens ab dem 1. Januar 2018 verbindlich.

³ Der Betrieb während der Test- und Einführungsphase, d.h. bis zum Zeitpunkt der bestandenen fachtechnischen Prüfung ist für diejenigen Teilnehmer, welche diese Prüfung vor dem 1. Januar 2018 absolvieren, im Test- und Einführungskonzept (Anhang III) geregelt. Dies gilt namentlich auch für den Support.

⁴ Das Betriebskonzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG kann durch die Steuergruppe angepasst werden.

Art. 6 Betriebsorganisation

¹ In der Betriebsorganisation sind folgende Parteien involviert:

- a) Für Supportaufgaben: Die technische Arbeitsgruppe, die betriebsverantwortliche Organisation (vgl. Art. 7 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung) und die Informatikverantwortlichen bei den einzelnen Teilnehmenden;
- b) Für die sedex-Organisation: Die domänenverantwortliche Organisation (vgl. Art. 8 dieser Rahmenvereinbarung) und das Bundesamt für Statistik (BFS) als Betreiber von sedex;
- c) Seitens der gesamtverantwortlichen Organisationen GDK und santésuisse dient die Steuergruppe als verantwortliches Gremium.

³ Die strategische Leitung des ordentlichen Betriebes des Datenaustausches erfolgt durch eine gemeinsam von GDK und santésuisse geleitete und paritätisch von DFS und Krankenversicherern besetzte Steuergruppe. Diese delegiert technische Aufgaben an eine technische Arbeitsgruppe. Die operative Leitung des ordentlichen Betriebs obliegt der betriebsverantwortlichen Organisation (vgl. Art. 7 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung).

⁴ Sowohl die Steuergruppe als auch die technische Arbeitsgruppe treffen sich mindestens einmal pro Jahr zwecks periodischer Überprüfung und Optimierung des Datenaustauschprozesses.

⁵ Die GDK und santésuisse entscheiden über die Besetzung der Steuergruppe und der technischen Arbeitsgruppe.

Art. 7 Betriebsverantwortliche Organisation

¹ Mit der operativen Leitung des ordentlichen Betriebes des standardisierten Datenaustauschs wird ein externer Dritter beauftragt („betriebsverantwortliche Organisation“ genannt).

² Aufträge an Dritte sind nach Empfehlung der Steuergruppe durch den Verwaltungsrat von santésuisse und den Vorstand der GDK zu vergeben.

V. Nutzung der Datenaustauschplattform sedex des Bundes

Art. 8 Datenaustauschplattform sedex und Domäne

¹ Der Datenaustausch erfolgt über die Datenaustauschplattform sedex des Bundes. sedex wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) betrieben.

² Es wird für den Datenaustausch nach Art. 64a KVG die Domäne „PV RC RP“ des Datenaustauschs Prämienverbilligung (DA-PV) genutzt. Als für beide Austauschprozesse (DA-64a und DA-PV) zuständige domänenverantwortliche Organisation wird von GDK und santésuisse ein externer Partner eingesetzt.

³ Mit dem Beitritt zum Vertrag und bestandener fachtechnischer Prüfung erhält der Teilnehmende das Recht auf Aufnahme in die Domäne „Datenaustausch Prämienverbilligung“ und Nutzung der entsprechenden Schnittstelle zwecks Datenaustausch nach Art. 64a KVG.

⁴ Für die Nutzung von sedex sind Vereinbarungen mit dem BFS erforderlich. Diese Vereinbarungen werden von der GDK, von santésuisse und von der Domänenverantwortlichen gemeinsam unterzeichnet, um Gültigkeit zu erlangen, und ermöglichen den Teilnehmenden die Nutzung von sedex.

⁵ Sämtliche Teilnehmende, die Domänenverantwortliche und die Vertragsparteien GDK und santésuisse sind zur Einhaltung der in den sedex-Vereinbarungen festgehaltenen Bestimmungen verpflichtet.

⁶ santésuisse oder die GDK können Teilnehmende infolge Nichteinhaltung der technischen und organisatorischen Vorgaben oder Nichtbezahlung der Kosten sperren, d.h. der Teilnehmende wird von der Nutzung von sedex ausgeschlossen. Schadensersatzforderungen gegenüber von santésuisse oder GDK sind dabei ausgeschlossen. Die Teilnehmenden erklären sich mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung mit dieser Massnahme einverstanden.

Art. 9 Kosten für die Nutzung der Datenaustauschplattform sedex

¹ Die Betriebskosten für die Nutzung von sedex richten sich jährlich nach dem Leistungsverrechnungsmodell des BFS. Die domänenverantwortliche Organisation, die GDK und santésuisse unterzeichnen hierfür jedes Jahr eine Zusatzvereinbarung für die Domäne „Datenaustausch Prämienverbilligung“ mit dem BFS, in der auf Basis des geschätzten Meldevolumens der Produktpreis für das Folgejahr festgelegt wird.

² Die Kosten werden aufgrund des für den Datenaustausch nach Art. 64a KVG genutzten Meldevolumens von den Kosten für den Datenaustausch Prämienverbilligung anteilmässig getrennt. Sie sind Bestandteil des Betriebsbudgets (siehe Art. 13 dieser Rahmenvereinbarung).

³ Denjenigen Teilnehmern, die für den Datenaustausch nach Art. 64a KVG einen anderen sedex-Adapter verwenden als für den Datenaustausch Prämienverbilligung, wird der jährlich wiederkehrende pauschale Jahresbeitrag separat in Rechnung gestellt. Initialkosten für neue Teilnehmende werden diesen ebenfalls separat in Rechnung gestellt.

VI. Sicherstellung des Betriebs

Art. 10 Support

¹ Die Supportorganisation wird entsprechend der Supportstufen gemäss Betriebskonzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG (Anhang II) aufgebaut.

² Dabei gelangen sämtliche Probleme zuerst an den First-Level-Support. Kann dieser ein Problem nicht lösen, reicht er dieses entsprechend weiter an den Second-Level Support. Bei nicht weiter lösbaren Problemen wird der Third-Level-Support einbezogen.

³ Aufbau der Supportorganisation:

- a) First-Level Support: Durch den Teilnehmenden zu regeln
- b) Second-Level Support: Betriebsverantwortliche Organisation
- c) Third-Level Support: Technische Arbeitsgruppe

⁴ Der First-Level Support wird durch die Teilnehmenden selbst übernommen. Anfragen, welche vom First-Level Support nicht gelöst werden können, werden an den Second-Level Support weitergereicht.

⁵ Der Second-Level Support wird von der betriebsverantwortlichen Organisation übernommen. Nur der First-Level Support darf Anfragen an den Second-Level Support richten. Bevor der Second-Level kontaktiert wird, muss auf der Supportplattform geprüft werden, ob für die Fragestellung nicht bereits eine Lösung publiziert ist.

⁶ Der Second-Level Support informiert die Leitung der technischen Arbeitsgruppe regelmässig über den Stand der Anfragen aus dem First-Level Support. Störungsmeldungen werden vom Second-Level Support an sämtliche Teilnehmenden mit E-Mail mitgeteilt (z.B. Wartungsfenster, kurzfristige Störungen). Die Ansprechstellen sind durch das Support Teilnehmerverzeichnis definiert.

⁷ Übersteigt die Komplexität einer Anfrage das Know-how oder die technischen Möglichkeiten des Second-Level Supports, so wird diese an den Third-Level-Support weitergeleitet.

⁸ Der Third-Level Support wird von der technischen Arbeitsgruppe übernommen. Als Kontaktperson dient die Leitung der technischen Arbeitsgruppe. Der Third-Level Support ist für komplexe technische und fachliche Fragestellungen sowie für die Behandlung von Änderungsanträgen (Change Requests, CR) zuständig. Fragen, die der Third-Level Support nicht beantworten kann (z.B. gesetzliche oder politische Fragen), werden an die Steuergruppe weitergeleitet.

⁹ Es ist die Pflicht jedes Teilnehmenden, Mutationen der Ansprechstellen proaktiv dem Second-Level Support zu melden.

Art. 11 Change Management

¹ Das Change Management ist detailliert im Betriebskonzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG beschrieben (Anhang II).

² Die Steuergruppe entscheidet nach Beurteilung durch die technische Arbeitsgruppe über Änderungen.

³ Bei Änderungen wird die detaillierte Test- und Einführungsplanung jeweils von der technischen Arbeitsgruppe vorgeschlagen.

⁴ Wird ein Änderungsantrag und das von der technischen Arbeitsgruppe vorgeschlagene Vorgehen von der Steuergruppe angenommen, muss die Änderung vom Verwaltungsrat *santésuisse* und dem Vorstand der GDK genehmigt werden. Diese Gremien entscheiden, ob die Änderung dem Vorsteher des EDI unterbreitet werden soll, damit er diese im Rahmen einer EDI-Verordnung als verbindlich erklären kann.

⁵ Die Kommunikation von Änderungen erfolgt durch die betriebsverantwortliche Organisation.

VII. Finanzierung

Art. 12 Kosten

¹ Für den Betrieb des Datenaustauschs fallen folgende Kosten an:

- a) Betriebsunterstützung und Support : Zur Erfüllung der Aufgaben der betriebsverantwortlichen Organisation gemäss Kapitel 4.2 und 4.4 des Betriebskonzepts (Anhang II). Im Rahmen des Second-Level-Supports werden für jeden Teilnehmenden maximal vier Stunden Support pro Jahr eingerechnet. Darüber hinausgehende Support-Dienstleistungen werden den betreffenden Teilnehmenden separat in Rechnung gestellt.
- b) Aufwände sedex-domänenverantwortliche Organisation: Die gesamten im Rahmen ihres Auftrags anfallenden Aufwände der domänenverantwortlichen Organisation werden halbiert und jeweils zu 50% dem Datenaustausch nach Art. 64a KVG bzw. dem Datenaustausch Prämienvverbilligung zugerechnet. Die mit der Domänenverantwortung verbundenen Aufgaben sind im Kapitel 4.3 des Betriebskonzepts aufgeführt.
- c) sedex-Betriebskosten: gemäss Art. 9 dieser Rahmenvereinbarung
- d) Technische Aufwände, Investitionen, Infrastruktur: Damit sind alle Aufwände für Investitionen in technische Infrastruktur und für das technische Change Management gemeint. Diese bedürfen der vorgängigen Freigabe durch die Steuergruppe.

² Sämtliche Kosten in der Abwicklung von Art. 64a KVG, welche nicht unter die oben erwähnten Kosten fallen, werden von den DFS und den Krankenversicherern selber getragen.

Art. 13 Betriebsbudget

¹ Die Finanzierung des 2017 noch reduzierten Betriebs erfolgt im Rahmen eines Betriebsbudgets im Umfang von 50'000 CHF. Dieser Betrag (alles inkl., insbesondere Mehrwertsteuer) ist als verbindlich definierter Höchstpreis zu verstehen. Darin enthalten sind folgende Kosten:

a) Betriebsunterstützung und Support:	25'000 CHF
b) sedex-domänenverantwortliche Organisation:	10'000 CHF
c) sedex-Betriebskosten:	15'000 CHF
d) Technische Aufwände:	0 CHF
TOTAL:	50'000 CHF / pro Jahr

² Die Finanzierung des Betriebs erfolgt ab 2018 im Rahmen eines Betriebsbudgets im Umfang von 300'000 CHF pro Jahr. Dieser Betrag (alles inkl., insbesondere Mehr-

wertsteuer) ist als verbindlich definierter Höchstpreis zu verstehen. Darin enthalten sind folgende Kosten:

a) Betriebsunterstützung und Support:	150'000 CHF
b) sedex-domänenverantwortliche Organisation:	20'000 CHF
c) sedex-Betriebskosten:	60'000 CHF
d) Technische Aufwände:	70'000 CHF
TOTAL:	300'000 CHF / pro Jahr

³ Die betriebsverantwortliche Organisation und die domänenverantwortliche Organisation weisen ihren eigenen und den durch Dritte geleisteten Aufwand quartalsweise in ihrem Controllingbericht aus und stellen in einer Jahresrechnung Aufwände und Erträge in Zusammenhang mit dem Betrieb separat dar.

⁴ Die Steuergruppe überprüft die budgetierten Kosten und die entstandenen Aufwände anhand des Controllingberichtes in regelmässigen Abständen.

⁵ Die in einem Jahr nicht eingesetzten finanziellen Mittel werden zur Deckung der Aufwände in den Folgejahren zurückgestellt. Die Rückstellung ist in der Jahresrechnung auszuweisen.

⁶ Die Verwendung der Rückstellungen bedarf der vorgängigen Freigabe durch die Steuergruppe.

⁷ Fallen die Betriebsbeiträge höher oder tiefer aus als die entstandenen Kosten, wird eine generelle oder temporäre Anpassung des Betriebsbudgets und der Betriebsbeiträge geprüft. Diese Prüfung findet jährlich statt.

⁸ Rückstellungen können abgebaut werden, indem die Betriebsbeiträge für ein Jahr entsprechend gesenkt werden. Dies wird durch die Steuergruppe vorgängig geprüft und bewilligt.

Art. 14 Finanzierung

¹ Die im Betriebsbudget enthaltenen Kosten werden je zur Hälfte von den DFS und den Krankenversicherern getragen.

² Alle am Datenaustausch teilnehmenden DFS und Krankenversicherer leisten Betriebsbeiträge.

³ Die Höhe der Betriebsbeiträge der einzelnen DFS und Krankenversicherer ergibt sich aus den von GDK bzw. santésuisse intern festgelegten Kostenteilern (Anhang IV und Anhang V).

⁴ Die GDK und santésuisse geben der betriebsverantwortlichen Organisation die geltenden Betriebsbeiträge für das folgende Betriebsjahr bis am 31.12. des laufenden Jahres bekannt.

⁵ GDK und santésuisse leisten keine Beiträge an das Betriebsbudget.

Art. 15 Rechnungstellung

¹ Die betriebsverantwortliche Organisation stellt den Teilnehmenden die Betriebsbeiträge in Rechnung und übernimmt das Inkasso.

² Die Betriebsbeiträge sind per 28.2. des jeweiligen Betriebsjahres geschuldet.

³ Die betriebsverantwortliche Organisation orientiert die GDK und santésuisse zum Zeitpunkt der ersten Mahnung über Teilnehmende, welche sich mit der Zahlung des Betriebsbeitrages im Verzug befinden. Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist nimmt die betriebsverantwortliche Organisation Regress auf die GDK (bei ausstehenden Betriebsbeiträgen von DFS) bzw. auf santésuisse (bei ausstehenden Betriebsbeiträgen von Krankenversicherern). Die Betriebsbeiträge sind in der Folge der GDK respektive santésuisse geschuldet. Die betriebsverantwortliche Organisation beantragt dem BFS auf Antrag von GDK respektive santésuisse für den betreffenden Teilnehmenden die Sperrung der Autorisierung zur Nutzung von sedex. Die Aufhebung der Sperrung erfolgt erst nach Zahlungseingang. Jegliche Schadenersatzforderungen gegenüber santésuisse, GDK, BFS oder der betriebsverantwortlichen Organisation in Zusammenhang mit der Sperrung sind ausgeschlossen.

⁴ Für allfällige Rechtsstreitigkeiten mit Teilnehmenden, welche sich aus geschuldeten Beträgen gemäss Artikel 15 Absatz 3 dieser Rahmenvereinbarung ergeben, ist die GDK (bei Rechtsstreitigkeiten gegenüber von DFS) bzw. santésuisse (bei Rechtsstreitigkeiten gegenüber von Krankenversicherern) zuständig. Allfällige für die GDK oder santésuisse aus den Rechtsstreitigkeiten entstehende Kosten werden von den fehlbaren Teilnehmenden übernommen.

VIII. Abschliessende Bestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten, Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2019.

Art. 17 Vertragsänderungen

Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich geändert oder ergänzt werden. Bei materiellen Änderungen oder Ergänzungen ist das Beitrittsverfahren erneut durchzuführen. Bei marginalen Änderungen ohne Auswirkungen auf die Dienstleistung gegenüber den Teilnehmenden und ohne Kostenfolgen reicht eine Information der Teilnehmenden aus. Anpassungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 18 Massgebende Sprache

Dieser Vertrag wird in deutscher und französischer Sprache erstellt. Bei der Vertragsauslegung ist der deutsche Text massgebend.

Art. 19 Geheimhaltung

Die Beteiligten verpflichten sich, Tatsachen, welche sie im Rahmen des Datenaustausches nach Art. 64a KVG erfahren, vertraulich zu behandeln.

Art. 20 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Solothurn.

Art. 21 Integrierte Vertragsbestandteile:

Folgende Anhänge bilden integrierte Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang I: Beitrittserklärungen DFS und Krankenversicherer
- Anhang II: Betriebskonzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG
- Anhang III: Test- und Einführungskonzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG
- Anhang IV: Kostenteiler DFS
- Anhang V: Kostenteiler Krankenversicherer

Für die GDK:

Gen....., 6.6.2016
Ort, Datum

[Signature]
.....
Dr. Philippe Perrenoud,
Präsident

[Signature]
.....
Michael Jordi,
Zentralsekretär

Für santésuisse :

[Signature]
Ort, Datum

[Signature]
.....
Heinz Brand,
Verwaltungsratspräsident

[Signature]
.....
Verena Nold,
Direktorin